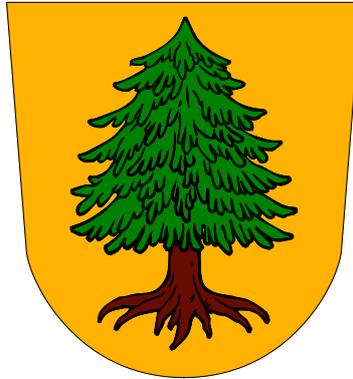


Ortsrecht der Stadt Viechtach konsolidierte Fassung



Satzung der Stadt Viechtach über die Gestaltung von Grenzgaragen nach Art. 7 Abs. 4 BayBO (Grenzgaragensatzung)

| | |
|-----------------------------------|--|
| Aktenzeichen: | 0280 |
| Vorgang-Nummer: | 000431 |
| Dokumenten-Nummer: | 012155 |
| Vom: | 02.12.1996 |
| Beschluss des Stadtrats vom: | 02.12.1996 |
| Art der amtlichen Bekanntmachung: | Niederlegung und Mitteilung im Viechtacher Bayerwald-Boten |
| Tag der amtlichen Bekanntmachung: | 19.07.1997 |
| Inkrafttreten: | 20.07.1997 |

Aufgrund des Art. 98 Abs. 1 Ziffer 1 BayBO in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1994 erläßt die Stadt Viechtach folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für das Gebiet der Stadt Viechtach mit Ausnahme der Stadtgebiete, für die ein verbindlicher Bebauungsplan mit abweichender Festsetzung gilt.
- (2) Soweit Bebauungspläne keine Festsetzungen über die Gestaltung von Garagen beinhalten, gilt diese Satzung.

§ 2 Gestaltung Dach

- (1) Als Dachform ist nur das Satteldach zulässig.
- (2) Die Dachneigung ist zwischen 20° und 35° anzuordnen.
- (3) Dachaufbauten wie z.B. Gauben und Quergiebel sind nicht zulässig.
- (4) Die Dachhaut ist mit Dachziegeln oder als Blecheindeckung auszuführen.
- (5) Die Dachüberstände dürfen max. 1,0 m betragen.

§ 3 Stauraum

Zwischen Garage und öffentlicher Verkehrsfläche ist ein offener Stauraum von mindestens 4 m Länge einzuhalten. Der Stauraum darf keine Toranlage erhalten und darf an allen Seiten, die an öffentliche Verkehrsflächen angrenzen, weder eingefriedet noch durch Ketten oder andere feste Einrichtungen eingegrenzt werden.

§ 4 Abstand zur Grundstücksgrenze

Garagen, die ansonsten den Anforderungen des Art. 7 Abs. 4 BayBO entsprechen, können, auch in einem Abstand von bis zu 1 m von der Grenze entfernt, errichtet werden.

§ 5 Abweichungen

Abweichungen von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 77 Abs. 2 BayBO von der Stadt Viechtach zugelassen werden.

§ 6
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Viechtach, 02.12.1996

Bruckner
erster Bürgermeister